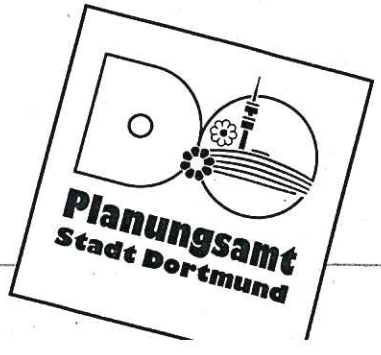
BEGRÜNDUNG

ZUR
ÄNDERUNG Nr. 4 DES BEBAUUNGSPLANES

HOM 131 Grotenkamp

1. AUSFERTIGUNG



B E G R Ü N D U N G

zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Hom 131 - Grotenkamp - in Dortmund-Kruckel

1. **Änderungsbereich**

Die Grenze des Änderungsbereiches verläuft entlang der westlichen Grenze der Straße Grotenkamp, dann entlang der westlichen Grenze des Weges (Flurstücke 838, 845 und 846), verschwenkt zur südlichen Grenze der Vorbehaltsfläche des Grotenbaches, führt an dieser entlang bis zur östlichen Grenze des Weges (Flurstücke 497 und 358), von dort aus in südliche Richtung bis zur südlichen Grenze der Kruckeler Straße, verläuft dann an dieser entlang in westliche Richtung bis zur Straße Grotenkamp (Westseite).

2. **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Das seit Jahren brachliegende Gelände nördlich der Kruckeler Straße, östlich der Straße "Grotenkamp", welches im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Hom 131 als "Gemeinbedarfsfläche für die Katholische Kirche" festgesetzt ist, wird für kirchliche Zwecke nicht mehr benötigt und soll deshalb nunmehr einer Wohnnutzung zugeführt werden. Wegen der starken Nachfrage nach Wohnbauflächen soll die Gemeinbedarfsfläche deshalb in eine Wohnbaufläche geändert werden. Die Änderung des Bebauungsplanes schafft die Voraussetzung für die Errichtung von ca. 40 Wohneinheiten.

Es sind überwiegend Reihenhäuser in geschlossener Bauweise vorgesehen. Auf einem geringen Teil der Fläche sollen Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

Diese Festsetzungen stellen eine Integration der Neubebauung in die vorhandene Bebauung sicher, die aus ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie 4-geschossige Mietshäusern besteht.

3. Erläuterungen zum Planinhalt

3.1 Städtebauliche Konzeption

Die Festsetzung der neuen Wohnbaufläche führt zu einer Abrundung der vorhandenen Bebauung an dieser Stelle.

Als Übergang zur freien Landschaft sind Baumanpflanzungen und andere Eingrünungen vorgesehen.

Um eine städtebaulich gute Lösung und ein einheitliches Gesamtbild innerhalb des Neubaugebietes sicherzustellen, werden Festsetzungen zur Anordnung, Gestaltung (Dachformen, Materialien), Geschossigkeit, Höhenlage und Ausnutzung von Gebäuden getroffen.

3.2 Bauweise, Baugrenze

Die geschlossene Bauweise wurde gewählt, um einen Lärmschutz gegen die Emissionen der in der Nähe vorbeiführenden Autobahnen A 44/A 45 zu erreichen.

Relativ eng gezogene Baugrenzen sichern die Erreichung der städtebaulichen Ziele, Ausnahmen von den Festsetzungen der Baugrenzen sind lediglich für Glashäuser/Wintergärten zugelassen, da sie als transparente Baukörper optisch weniger störend wahrgenommen werden und aus hausenergetischen Gründen begrüßenswert sind.

3.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Änderung des Bebauungsplanes trifft für die Wohnbauflächen die Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet". Neben der Wohnnutzung ist durchaus auch erwünscht, daß in diesem Bereich Läden zur Versorgung des Gebietes oder auch nicht störende Handwerksbetriebe errichtet werden. Es ist eine 2-geschossige Hausgruppe in geschlossener Bauweise aus Lärmschutzgründen vorgesehen (siehe hierzu auch Punkt 4). An der Ostseite der Straße Grotenkamp können 2-geschossige Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

Nebenanlagen entsprechend § 14 Bau NVO sind, soweit es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Carports oder andere Stellplätze möglich. Dies trägt sowohl zur Bildung optisch ruhiger städtischer Räume als auch zu einer Verringerung der gegenüber Oberflächenwasser versiegelbaren Grundstücksfläche bei.

3.4 Äußere Gestaltung

Für die Gestaltung der Baukörper sind spezielle Festsetzungen vorgesehen.

Die Festsetzung von Satteldächern mit Dachneigungswinkeln von 30 - 35° ermöglicht eine teilweise Nutzung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken.

Eine Dacheindeckung und Außenwandgestaltung mit einheitlichen Materialien, die Festsetzung zu Dachaufbauten und Dacheinschnitten sowie die Festsetzung von maximalen Firsthöhen der Gebäude sollen ein Mindestmaß an Einheitlichkeit erbringen, um eine ausreichende visuelle Ordnung und Ruhe zu bewirken.

3.5 Grünflächen, Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Um einen guten Übergang zur freien Landschaft sicherzustellen, sind spezielle Festsetzungen zur Eingrünung der Randbereiche vorgesehen.

Der östliche Rand des Änderungsbereiches wird als öffentliche Verkehrsfläche - Verkehrsgrün - festgesetzt. Eine detaillierte Grünplanung wird von seiten der Stadt Dortmund im Zuge einer Ausbauplanung erfolgen.

Die Festsetzungen zur Gestaltung und Eingrünung der Mülltonnenstandorte sollen helfen, die vorwiegend nüchterne Wirkung der Behälter im Straßenraum durch Abpflanzungen zu mildern.

Um Kleinkindern ausreichende Spielmöglichkeiten zu bieten, wird im rückwärtigen Bereich der Reihenhausbebauung eine Gemeinschaftsanlage (Kinderspielplatz der Kategorie C) vorgesehen.

Die Aufenthaltsqualität soll durch umfangreiche Eingrünungen und eine ansprechende Gestaltung gewährleistet werden.

3.6 Erschließung

3.6.1 Äußere Erschließung

Die Änderungsbereich ist über die Kruckeler Straße und Menglinghauser Straße an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

3.6.2 **Innere Erschließung**

Die innere Erschließung erfolgt über die bereits vorhandene Straße "Grotenkamp" und die im östlichen Änderungsbereich vorgesehene, noch anzulegende Mischverkehrsfläche (keine Trennung von Fuß- und Fahrverkehr).

Als fußläufige Verbindung ist darüber hinaus ein Fuß- und Radweg vorgesehen, der die Straßen Grotenkamp mit der projektierten Mischverkehrsfläche verbindet und der gleichzeitig die Möglichkeit bietet, den Freiraum nördlich des Grotenbaches zu erreichen.

Die Verkehrsflächen werden so ausgebildet, daß eine ordnungsgemäße Müllentsorgung sichergestellt ist.

3.6.3 **Stellplätze**

Die notwendigen privaten Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst nachzuweisen.

Die erforderlichen öffentlichen Stellplätze können in den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen angelegt werden.

3.6.4 **Öffentlicher Nahverkehr**

Durch die Buslinie (Linie 464) auf der Kruckeler Straße und die Bahnlinie Witten - Dortmund der Deutschen Bundesbahn ist der Änderungsbereich an das Dortmunder Stadtzentrum und an benachbarte Nebenzentren angebunden.

3.7 **Ver- und Entsorgung**

Die Grundnetze der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind vorhanden.

Für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches (mit Ausnahme des südwestlichen Teiles) ist eine Entsorgung nach dem Trennsystem vorgesehen, wobei die Schmutzwässer in den vorhandenen Mischkanal und die Oberflächenwässer in den nördlich angrenzenden Grotenbach geleitet werden.

Eine Entsorgung auch des südwestlichen Teilbereiches nach dem Trennsystem ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn auch die für die angrenzende vorhandene Wohnbebauung praktizierte Entsorgung entsprechend umgestellt wird.

4. Immissionsschutz

Wegen der Nähe zu den Autobahnen A 44 und A 45 sind Schallschutzvorkehrungen zu treffen. Gleiches gilt für die südlich des Gebietes verlaufende Eisenbahnlinie Dortmund - Witten.

Das Vorhandensein dieser Emittenten hat dazu veranlaßt, eine dezidierte lärmtechnische Beurteilung zu erstellen. Diese hatte zum Ergebnis, daß der Änderungsbereich tags einem Mittelungspegel von 65 dB (A) und nachts einem Mittelungspegel von 60 dB (A) ausgesetzt ist.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für "Allgemeine Wohngebiete" werden danach überschritten. Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse besteht daher die Notwendigkeit passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, da die örtlichen Gegebenheiten und städtebaulichen Überlegungen aktiven Schallschutz nicht zulassen. Derartige Schallschutzmaßnahmen würden eine immense Höhen- und Breitenentwicklung erreichen, die sich städtebaulich im äußerten Maße negativ auf das Erscheinungsbild des gesamten Bereiches auswirken würde.

Da aktive Schallschutzmaßnahmen ausscheiden, muß passiver Schallschutz getroffen werden. Hierzu bietet sich an, durch textliche Festsetzung im Änderungsentwurf vorzugeben, daß die Wohngebäude im Änderungsbereich mit schallschützenden Außenteilen zu versehen sind, die die Einhaltung des Tagwertes von 40 dB(A) und die Einhaltung des Nachtwertes von 30 dB (A) gewährleisten. Der Nachweis ist nach dem Runderlaß vom 24.09.1990 betreffend der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherrn/Antragsteller zu erbringen.

Aufgrund der weitgehend geschlossenen Bauweise wird sichergestellt, daß die zu den Wohnungen gehörenden Gartenflächen nicht übermäßig verlärmt werden.

Im weiteren wird auf die detaillierten Ausführungen in der dieser Begründung als Anlage beigefügten lärmtechnischen Beurteilung verwiesen.

5. **Altlasten**

Der Änderungsbereich ist in der Übersichtskarte über Altstandorte und Altablagerungen nicht als altlastenverdächtig gekennzeichnet. Sonstige Erkenntnisse über eine Bodenverunreinigung im Änderungsbereich liegen nicht vor.

6. **Schutz der Landschaft und des Naturhaushalt**

Bestand

Auf der Fläche befinden sich keine schützenswerte Landschaftsbestandteile.

Sie wird landwirtschaftlich als Weide genutzt.

Beeinträchtigung der Landschaft/Ausgleichsmaßnahmen

Die im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes vorgesehenen Bauprojekte führen zu einer Beeinträchtigung des Landschaftshaushaltes aufgrund des Verlustes von Vegetationsflächen und Lebensraum für Tiere sowie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Durch umfangreiche Begrünungsfestsetzungen sollen diese Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. gemildert werden. Eine dichte Eingrünung des neuen Ortsrandes entlang der künftigen Erschließungsstraße wird negativen Veränderungen des Landschaftsbildes entgegenwirken.

7. **Denkmalschutz**

7.1 **Baudenkmale**

Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

7.2 **Bodendenkmale**

Folgender Hinweis wird in den Planentwurf aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlichter Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 12 61; FAX: 02761 - 24 66) unverzüglich anzuzeigen; die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

8. **Bestehendes Planungsrecht**

8.1 **Darstellung im Flächennutzungsplan**

Der gültige Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich Wohnbaufläche dar, so daß eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

8.2 **Festsetzung im Bebauungsplan**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Hom 131, der seit dem 20.05.1967 rechtsverbindlich ist.

Der Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich "Gemeinbedarfsfläche für die Katholische Kirche" fest.

9. **Städtebauliche Daten**

Gesamtfläche	0,92 ha
Verkehrsfläche/Mischverkehrsfläche	0,4 ha
WA-Gebiet	0,52 ha
Zahl der WE ca.	40

10. **Kosten**

Nach überschläglicher Ermittlung werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

- Grunderwerb	ca. 125.000,-- DM
- Straßenbau	ca. 350.000,-- DM
- Kanalbau	ca. 200.000,-- DM
	ca. 675.000,-- DM
	==========

11. **Bodenordnende und sonstige Maßnahmen**

Die Grundstücke sollen möglichst auf freiwilliger Basis den vorgesehenen Nutzungen zugeführt werden. Eine gesetzliche Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung, Enteignung) ist aller Voraussicht nach nicht erforderlich, soll bei Bedarf jedoch zur Anwendung kommen. Da keine nachteiligen Wirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen zu erwarten sind, finden die Vorschriften des § 180 BauGB (Sozialplan) keine Anwendung.

Dortmund, den 01.12.1992

gez. Glaser

G l a s e r
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Lärmtechnische Beurteilung

zu den Verkehrsgeräuschen im Bereich der

Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes

Hom 131 - Grotenkamp -

1. Allgemeines

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, für den Bereich Grotenkamp/Kruckeler Straße in Dortmund-Persebeck den rechtsverbindlichen Bebauungsplan zu ändern. Die in diesem Gebiet geplante 2-geschossige Bebauung soll planungsrechtlich abgesichert werden.
Der Änderungsbereich wird durch die Straße Grotenkamp, die Kruckeler Straße und den Grotenbach begrenzt.

Aufgabe der vorliegenden Untersuchung ist es,

- die Geräuschimmissionen, die durch Autobahn- und Schienenlärm im Plangebiet hervorgerufen werden, durch Rechnung bzw. durch Messung zu ermitteln,
- Die Geräuschimmissionen gemäß den Vorgaben des Planungserlasses und der DIN 18005 zu beurteilen,
- sowie ggf. geeignete Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Änderungsgebiet liegt im Dortmunder Stadtteil Hombruch und ist weitgehend eben.

Die geplanten Wohnbauflächen sollen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

2. Beurteilungsgrundlagen

2.1 Normen, Richtlinien und Erlasse

In dieser Untersuchung werden folgende Erlasse, Normen und Richtlinien berücksichtigt:

1) Planungserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.1982

2) DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987
"Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren"

3) Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987
"Schallschutz im Städtebau - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"

4) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968)

5) VDI 2714, Ausg. Januar 1988,
"Schallausbreitung im Freien"

6) VDI 2719, Ausgabe August 1987
"Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen"

2.2 Planungserlaß und Orientierungswerte

Im Beiblatt zur DIN 18005 werden in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung die folgenden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung genannt:

Gebiet	tags dB(A)	nachts dB(A)
Reines Wohngebiet (WR)	50	40/35
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55	45/40
Mischgebiet (MI)	60	50/45
Gewerbegebiet (GE)	65	55/50

Bei den beiden angegebenen Nachtwerten gilt der niedrige für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere für Verkehrslärm.

Für die Beurteilung ist

tags der Zeitraum von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

nachts der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

zugrundezulegen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Gesichtspunkt neben anderen Belangen zu verstehen. Die Abwägung kann bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstufung des Schallschutzes führen. Wo im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen wird, sollte ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

2.3 Passiver Schallschutz

In den Fällen, in denen ein angemessener Schallschutz nur durch passive Maßnahmen an den betroffenen Wohnhäusern erreicht werden kann, werden die in den Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien genannten Innenpegel von 40/30 dB(A) (tags/nachts) bei der Dimensionierung von Schallschutzfenstern zugrundegelegt.

In der VDI 2719, die beim Neubau von Wohnhäusern ebenfalls zur Dimensionierung von Schallschutzfenstern herangezogen werden kann, werden für Wohngebiet anzustrebende Innenpegel von 35/30 dB(A) (tags/lauteste Nachtstunde) genannt. Diese Werte liegen 5 dB(A) unter den o. g. Innenpegeln der Erstattungsrichtlinien.

3. Straßenverkehr

3.1 Immissionen

Die im Planbereich ermittelten Geräuschpegel wurden im wesentlichen durch Verkehr auf den Bundesautobahnen A 44 und A 45 bestimmt.

Grundlage der Berechnungen sind die vom Landesstraßen- und Autobahnamt Bochum angegebenen durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen DTV für die Autobahnen A 44 und A 45 in den zu untersuchenden Streckenabschnitten.

Danach sind gemäß Verkehrszählung im Jahre 1990 folgende durchschnittliche Verkehrsmengen DTV zu berücksichtigen.

Bundesautobahn A 44 DTV 31 292 Kfz/24 Std.
Bundesautobahn A 45 DTV 65 253 Kfz/24 Std.

Die Schallausbreitungs-Bedingungen werden entsprechend den vorhandenen örtlichen Bedingungen berücksichtigt.

Bei der Berechnung ergibt sich somit ein mittleres stündliches Aufkommen während der Tages- bzw. Nachtzeit von

MT = 1 878 Kfz/Std.
MN = 439 Kfz/Std.

für die Autobahn A 44

und von

MT = 3 915 Kfz/Std.
MN = 914 Kfz/Std.

für die Autobahn A 45.

Daraus ergeben sich folgende Mittelungspegel Lm

aufgrund der Autobahn A 45

M 1 = 64 dB(A) tags bzw.
= 59 dB(A) nachts

aufgrund der Autobahn A 44

M 1 = 52 dB(A) tags
48 dB(A) nachts.

4. Schienenverkehr

4.1 Immissionen

Die im Planbereich ermittelten Geräuschpegel werden durch die Zugfahrten auf der benachbarten Bundesbahnstrecke Dortmund - Witten bestimmt. Grundlage für die Ermittlung ist das Berechnungsverfahren der DIN 18005.

Der Abstand zwischen der Eisenbahnstrecke und dem geplanten Baugebiet beträgt ca. 200 m.

Es ergibt sich ein Mittelungspegel Lm von

M 1 = 55 dB(A) tags bzw.
54 dB(A) nachts.

5. Gesamtimmissionen

Verkehrsweg	Mittelungspegel/tags	Mittelungspegel/nachts
Autobahn A 44	52 dB(A)	48 dB(A)
Autobahn A 45	64 dB(A)	59 dB(A)
Bahnlinie	65 dB(A)	54 dB(A)
Gesamtimmissionen	65 dB(A)	60 dB(A)

6. Beurteilung

Zur Beurteilung der Verkehrsgeräusche werden die im vorigen Abschnitt bestimmten Mittelungspegel mit den Orientierungswerten der DIN 18005 vergleichen. Die folgende Aufstellung zeigt diesen Vergleich.

Bezugspunkt	Mittelungspegel tags/nachts	Orientierungswerte tags/nachts	Überschreitung tags/nachts
M 1	65/60	55/45	10/15

Danach werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete überschritten.

Die Orientierungswerte sind allerdings keine Grenzwerte. Ihre Überschreitung kann beim Überwiegen anderer Belange hingenommen werden. Allerdings sollten in diesem Fall geeignete Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden.

7. Maßnahmen

7.1 Passive Maßnahmen

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aufgrund städtebaulicher Erwägungen sind gegenüber den Verkehrsgeräuschen nur passive Maßnahmen an den Wohnhäusern selbst möglich. Durch die v. g. Maßnahmen werden naturgemäß nur die Innenräume bei geschlossenen Fenstern geschützt; auf Freiflächen wird keine Minderung erzielt. Die ebenfalls zum Wohnen gehörenden Gartenflächen befinden sich allerdings an allen Häusern auf der straßenabgewandten Seite. Hier ist wegen der Abschirmung durch die Wohngebäude selbst und wegen der größeren Entfernung zu den Autobahnen mit niedrigeren Pegeln zu rechnen.

Ein ausreichender Schallschutz an den Fassaden kann demnach sowohl in Wohn- als auch in Schlafräumen schon ggf. durch Einbau von Fenstern der verschiedenen Schallschutzklassen erreicht werden.

Für den Änderungsbereich kann der Forderung nach ausreichendem Schallschutz Genüge getan werden, wenn durch textliche Festsetzung im Änderungsplan vorgegeben wird, daß die Wohngebäude mit schallschützenden Außenteilen zu versehen sind, die die Erhaltung des Tagwertes von 40 dB (A) und des Nachtwertes von 30 dB (A) gewährleisten. Dieses kann zum Beispiel durch Außenbauteile wie Fenster, Außentüren, Dachflächen oder Wände erreicht werden. Der Nachweis hierüber ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Es empfiehlt sich, hierzu folgende textliche Festsetzung zu verwenden:

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5 Schallschutz bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Gebäude

Im Änderungsgebiet sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch die südlich des Gebietes verlaufende Eisenbahnlinie Dortmund - Witten und die nördlich des Gebietes verlaufenden Autobahnen A 44 und A 45 für die Wohngebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innengeräuschpegel 30 dB (A) nachts und in den Wohnräumen 40 dB (A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrißanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile wie z. B. Schallschutzfenster entsprechend der VDI-Richtlinie 2719, Außentüren, Dachflächen, Wände zu verwenden.

Nach dem Runderlaß des Nordrhein-Westfälischen Ministeriums für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau vom 24.09.1990 (MBL. NW S. 1348) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt als Bestandteil der Bauvorlagen der Nachweis des erforderlichen Schallschutzes zu erbringen."

Schmidt